

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrдж.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mag. Andreas Honeder, BSc. (WU)
Sachbearbeiter
andreas.honeder@bmvrдж.gv.at
+43 1 521 52-302947
Museumstraße 7, 1070 Wien

Per E-Mail: e1@bmvit.gv.at

Dr. Claudia Drexel, BA
Sachbearbeiterin
claudia.drexel@bmvrдж.gv.at
+43 1 521 52-302911
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrдж.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-602.087/0001-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMVIT-210.501/0001-IV/E1/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Hochleistungsstreckengesetz und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die sehr knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957):

Zu Z 2 (§ 1d):

In Abs. 2 ist das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen (vgl. dazu auch den eindeutigen Wortlaut der RL 2016/2370).

Zu Z 5 (§ 13d):

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut des § 13d kommen auch den von der Behörde „beigezogenen Sachverständigen“ die Befugnisse gemäß Z 1 bis 5 zu. Die Sachverständigen werden damit selbst zur Ausübung von Hoheitsgewalt ermächtigt. Amtliche Sachverständige üben diese nicht im eigenen Namen, sondern für die Behörde aus, sodass sie als Hilfsorgane tätig werden (*Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht* 5 [2015] Rz. 243 f.). Rechtsschutz ermöglicht in diesem Fall eine Maßnahmenbeschwerde gegen die Behörde.

Stehen keine amtlichen Sachverständigen zur Verfügung, kommt eine Inanspruchnahme als Hilfsorgane nicht in Betracht (*Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht* 5 [2015] Rz. 244). Es ist unklar, wie in diesem Fall die Zurechnung des Verhaltens des nichtamtlichen Sachverständigen zur Behörde erfolgt bzw. wie seine rechtliche Stellung aussieht und wie Rechtsschutz gegen seine Handlungen begehrt werden kann.

Es müsste daher in den Fällen, in denen keine amtlichen Sachverständigen zur Verfügung stehen, vorgesehen werden, dass die Behörde anstelle der nichtamtlichen Sachverständigen die in § 13d angeführten Handlungen setzt.

Die Befugnisse in der vorgeschlagenen Z 5 (zur Aufnahme von „sonstige[n] Beweisen“) sind sehr weit gefasst und sollten präzisiert werden. Dazu wird folgende Klarstellung vorgeschlagen: „sonstige Beweise aufzunehmen, die für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Regelungen erforderlich sind“. Eine entsprechende Anpassung müssten in weiterer Folge auch in § 13e Z 4 erfolgen.

Die in Abs. 3 vorgeschlagene nachträgliche Information des Betroffenen von der Überprüfung belässt der Behörde einen weiten Spielraum hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem dieser von der Überprüfung in Kenntnis gesetzt wird. Da in Z 1 bis 5 Eingriffsbefugnisse vorgesehen sind, sollte eine möglichst rasche Information des Betroffenen erfolgen. Es wird daher empfohlen, nach dem Wort „nachträglich“ das Wort „ehestmöglich“ oder „unverzüglich“ einzufügen.

Zu Z 10 (§ 15j):

Da die in den verwiesenen § 15c Z 3 („Verstöße ... gegen Verkehrsvorschriften gegen zollrechtliche, arbeits- und sozialrechtliche Pflichten gegen Pflichten aus dem Arbeitnehmerschutzrecht“) bzw. Z 1 („rechtskräftig wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden“) angesprochenen Straferkenntnisse bzw. Verurteilungen nicht genau spezifiziert sind, sind auch die vorgeschlagenen Übermittlungspflichten höchst unbestimmt. Eine genaue Präzisierung der einschlägigen Delikte (und damit folglich auch der Übermittlungspflichten) ist erforderlich.

Zu Z 19 (§ 19d):

Abs. 2 verpflichtet Eisenbahnverkehrsunternehmen, die keine Abgabestelle im Inland haben, zur Bestellung eines Zustellbevollmächtigten mit Hauptwohnsitz im Inland. Es sollte geprüft werden, ob dieses Erfordernis mit dem Unionsrecht vereinbar ist (vgl. dazu auch § 9 Abs. 2 ZustG, wonach Staatsangehörige aus EWR-Staaten ohne Hauptwohnsitz im Inland unter bestimmten Voraussetzungen Zustellbevollmächtigte sein können).

Der vorgeschlagene § 19d geht über §§ 8, 9 Abs. 2 und 10 ZustG hinaus. Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt sich daher die Frage der Erforderlichkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG. Von den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren abweichende Regelungen sind gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG nur dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes unerlässlich sind (vgl. für viele VfSlg. 19.922/2014). Dies gilt aufgrund des § 21 AVG, wonach Zustellungen nach dem Zustellgesetz vorzunehmen sind, auch für abweichende Regelungen hinsichtlich der Zustellung. Wenn daher im vorgeschlagenen § 19d über das ZustG hinausgehende Regelungen getroffen werden sollen, muss die Erforderlichkeit der Regelung entsprechend begründet werden. Dabei müsste insbesondere dargelegt werden, warum für Verfahren nach dem EisbG die in § 9 Abs. 2 ZustG zulässige Zustellbevollmächtigung an Staatsangehörige aus EWR-Staaten nicht ausreichend ist.

Zu Z 38 (§§ 55f und 55g):

In § 55f Abs. 1 letzter Satz ist die Rede von „einem“ Eisenbahninfrastrukturunternehmen, im Richtlinienentwurf hingegen heißt es „dieses“. Es sollte daher geprüft werden, ob der über den Richtlinienentwurf hinausgehende Regelungsgehalt beabsichtigt war. Gemäß Abs. 12 müssen die aus den Finanzdaten gezogenen Rückschlüsse auf staatliche Beihilfen dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort angezeigt werden. Behörde wäre allerdings die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Es ist unklar, was der Ausdruck „gegebenenfalls“ in § 55g Abs. 1 bedeuten soll. Es sollte entweder eine Präzisierung erfolgen oder dieser Ausdruck entfallen.

Zu Z 40 (§ 57c):

In dieser Bestimmung ist unter bestimmten Bedingungen eine Einschränkung des Zugangsrechts vorgesehen. Es erscheint dabei unklar, wie eine solche Einschränkung aussehen soll. Dies sollte präzisiert werden.

Zu Z 41 und 42 (§§ 62 und 62b):

Nach Abs. 3 darf der Vertrag keine Regelung enthalten, die eine gesetzeskonforme Ausübung der mit der Funktion einer Zuweisungsstelle bzw. einer entgelterhebenden Stelle verbundenen Aufgaben beeinträchtigen oder unmöglich machen würde. Es sollte geprüft werden, ob diese Anordnung notwendig ist. Sie scheint die Zuweisungsstelle bzw. die entgelterhebende Stelle lediglich zu einem gesetzeskonformen Verhalten zu verpflichten; dies müsste nicht eigens angeordnet werden.

Zu Z 48 (§ 67f Abs. 1):

Im Sinne des Art. 18 B-VG wäre in Abs. 1 näher festzulegen, nach welchen Kriterien die Wegeentgelte zu differenzieren wären. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Sinn bereits in mehreren Entscheidungen ausgeführt, dass der Gesetzgeber auch bei der Umsetzung von Unionsrecht an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden ist (Grundsatz der doppelten Bindung, vgl. zB VfSlg. 14.863/1997, 17.001/2003).

Zu Z 49 und 68 (§§ 74 und 164):

Es ist unklar, was unter „anderen unerwünschten Entwicklungen in diesen Märkten“ zu verstehen ist. Dies sollte ungeachtet der Tatsache, dass diese Formulierung aus der RL 2016/2370 übernommen wurde, klargestellt werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Strafdrohung im vorgeschlagenen § 164 Abs. 1 Z 24. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss die Gesetzgebung klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, wo gestraft werden soll; damit muss dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden, sich dem Recht gemäß zu verhalten (vgl. VfSlg. 11.520/1987, 11.776/1988, 14.606/1996, 16.926/2012; 20.011/2015; 20.0039, jeweils mwN; vgl. auch *Rill*, Art. 18 B-VG in *Kneihls/Lienbacher* [Hrsg.] *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* [1. Lfg. 2001] Rz 65).

Zu Z 56 (§ 84 Abs. 5 und 6):

Vom VwGVG abweichende Regelungen sind gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG nur dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind (vgl.

VfSlg 19.987/2015, 20.041/2016). Es müsste daher begründet werden, warum trotz der in § 13 Abs. 2 VwGVG vorgesehenen Möglichkeit zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Einzelfall ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden gegen Bescheide in den angeführten Fällen unerlässlich ist. In den Erläuterungen wird dazu nur die Gefährdung der Liquidität des Eisenbahninfrastrukturunternehmens angeführt. Dies müsste näher erläutert werden.

Nicht notwendig im Sinne der og. Rechtsprechung ist das in Abs. 6 angeführte Neuerungsverbot. Dies wird in den Erläuterungen damit begründet, dass unnötige Verzögerungen vermieden werden sollen. Wird jedoch ohnehin die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen, erscheint eine möglichst kurze Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht unerlässlich. Im Übrigen wäre zu begründen, warum gerade die angeführten Verfahren iZm dem Eisenbahngesetz eine besondere Dringlichkeit aufweisen, die die vorgeschlagene Verfahrensverkürzung unerlässlich machen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#))⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Es sollte auf eine einheitliche Zitierung der Unionsrechtsvorschriften nach den Vorgaben im EU-Addendum geachtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen mangels einer Inkrafttretensregelung am der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Zu Art. 1 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957):

Zu Z 1:

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

1. Die §§ 1d bis 1h erhalten die Paragraphenbezeichnungen „1e“ bis „1i“.

Zu Z 2 (§ 1d):

In der Novellierungsanordnung sollte das Leerzeichen zwischen der Bezeichnung „1“ und der Bezeichnung „c“ entfallen. In Abs. 1 Z 3 müsste es lauten „Eisen**u**nfrastrukturunternehmens“.

Zu Z 3 (§ 12):

Es wäre auf eine einheitliche Schreibweise des Ausdrucks „Ineidnahme“ zu achten (vgl. Z 2 iVgl. zu Z 7). Die überzähligen Trennstriche in Abs. 2 Z 4 sollten entfallen.

Zu Z 4 (§ 13):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

4. Im § 13 entfallen die Abs. 1 und 2 sowie die Abs. 4 bis 7; im Abs. 3 entfällt die Gliederungsbezeichnung „(3)“; die Überschrift vor § 13 lautet:

„Staatskommissär“

⁵https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 5 (§ 13c bis § 13f):

Es sollte in § 13c besser heißen „sofern“ (vgl. LRL 33). Nach dem Wort „Regelungen“ sollte anstelle des Beistrichs das Wort „und“ verwendet werden.

Es müsste im Einleitungssatz des § 13d Abs. 1 lauten „so sind“. Der Beistrich nach dem Wort „verlangen“ in Z 4 sollte entfallen. Da die Überprüfung der Funktionsfähigkeit wohl durch die Behörde erfolgt, müsste es in Z 4 heißen „die Vorführung der Funktionsfähigkeit ... zu verlangen und die Funktionsfähigkeit zu überprüfen“.

Im Einleitungssatz des § 13e könnte die Wortfolge „dieser und den von ihr beigezogenen Sachverständigen“ entfallen. In § 13e Z 1 sollte es lauten: „die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen“.

Es wird empfohlen, § 13f Abs. 1 wie folgt zu formulieren (die Hervorhebungen dienen nur der Kenntlichmachung der Änderungen):

§ 13f. (1) Ergibt eine Überprüfung einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die Bestimmungen unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Regelungen, die Bestimmungen von Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen wurden, oder gegen Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen wurden, hat die Behörde den Überprüften mit Verfahrensordnung zur Herstellung eines diesen Bestimmungen und Bescheiden entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von ihr zu bestimmenden Frist aufzufordern.

Zu Z 6 (§ 13g):

Es müsste lauten „behördlich wahrzunehmenden Aufgaben“. Vor dem Wort „ermöglichen“ sollte das Wort „zu“ entfallen. Es sollte außerdem geprüft werden, ob es nicht lauten müsste „des Betriebs von Eisenbahnschienenfahrzeugen und des Eisenbahnverkehrs“ bzw. ob die teilweise redundante Aufzählung gekürzt werden könnte. Im Übrigen sollte dieser Passus in Abs. 1 bis 3 gleichgestaltet werden.

Zu Z 7 (§ 15c):

In der Novellierungsanordnung müsste es lauten „folgende Z 4 wird angefügt:“. Es wird empfohlen, die Z 4 wie folgt zu formulieren (die Hervorhebungen dienen nur der Kenntlichmachung der Änderungen):

„4. gegen ihn oder, falls er eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Unternehmensrechtes ist, auch gegen seine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ein rechtskräftiges Urteil wegen schwerwiegender Verstöße gegen Pflichten aus Kollektivverträgen“

Diese Anpassungen werden auch für die geltenden Z 1 bis 3 empfohlen.

Zu Z 9 (§ 15h):

Es sollte auch für den geltenden zweiten Satz eine begriffliche Anpassung der Behördenbezeichnung geprüft werden.

Zu Z 10 (§ 15j):

Die neu angefügte Z 4 des § 15c ist die einzige, auf die in dieser Bestimmung nicht verwiesen wird. Es sollte geprüft werden, ob es sich dabei um ein legislatives Versehen handelt.

Zu Z 11 (§ 16e):

Am Ende des Satzes sollten Anführungszeichen gesetzt werden.

Zu Z 12 bis 17, 22 und 23:

Es sollte in den Novellierungsanordnungen lauten „wird jeweils die Wortfolge“. Nach der Bezeichnung „37b Abs. 1“ sollte ein Leerzeichen gesetzt werden.

Zu Z 19 (§ 19d):

Es wird angeregt, als Überschrift angesichts des Inhalts des ersten Absatzes nur die Bezeichnung „Zustellung“ zu wählen.

Zu Z 20 und 21 (§ 21 Abs. 7 und § 21a Abs. 4):

Die Wortfolge „eingerrichtetes und“ in § 21 Abs. 7 Z 1 könnte entfallen. Selbiges gilt auch für den vorgeschlagenen § 21a Abs. 4; dort müsste außerdem der Strichpunkt vor dem Wort „oder“ entfallen.

Zu Z 24 (§ 21c):

Nach dem Wort „Schulungseinrichtungen“ könnte die Wortfolge „im Sinne des Abs. 4“ eingefügt werden.

Zu Z 25 (§ 22c):

Der Punkt nach dem Ende der Paragraphenbezeichnung sollte fett formatiert werden.

Zu Z 32 (§ 50):

In Abs. 1 Z 2 sollte der Beistrich nach dem Wort „Höchstgeschwindigkeit“ entfallen, ebenso der Beistrich am Ende der Z 3.

Zu Z 35 (§ 54a):

In Abs. 6 Z 2 müsste es heißen „eine solche vernetzte Nebenbahn“.

Zu Z 38 (§§ 55d und 55f):

In § 55d Abs. 3 müsste es heißen „Abberufungen“.

In § 55f Abs. 3 Z 1 sollte die Silbentrennung berichtigt werden, es hätte außerdem das Wort „dürfen“ am Ende zu entfallen.

Zu Z 40 (§ 57c):

In Abs. 4 müsste es am Ende heißen „ausgelegt sind und ... betrieben werden“.

Zu Z 41 und 42 (§§ 62 und 62b):

Es erscheint in Abs. 2 folgende Formulierung ausreichend: „ist das Geschäftsgeheimnis gewahrt“. Die Wortfolge „aber auch“ sollte entfallen, ebenso das Wort „jedoch“ in Abs. 3. In Abs. 3 müsste es außerdem heißen „oder an ein anderes geeignetes Unternehmen bzw. an eine andere geeignete Stelle mit schriftlichem Vertrag zu übertragen, das bzw. die sodann diese Aufgaben als Zuweisungsstelle an Stelle des Eisenbahninfrastrukturunternehmens eigenverantwortlich wahrzunehmen hat;“.

In Abs. 5 müsste es heißen „verbundenen Aufgaben“. Im Sinne der Einheitlichkeit sollte es auch am Ende lauten „die mit der Funktion einer Zuweisungsstelle verbundenen Aufgaben“.

In Abs. 6 müsste es heißen „das Unternehmen bzw. die andere geeignete Stelle“.

Zu Z 43 (§ 65 Abs. 5):

Am Ende sollte es heißen „jedoch spätestens innerhalb von zehn Tagen“.

Zu Z 44 (§ 65a Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung sollte die Bezeichnung „Abs. 3“ entfallen.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen (die Hervorhebungen dienen nur der Kenntlichmachung der Änderungen:

„(4) Falls dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann auch die Schienen-Control Kommission verlangen, vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen über die Nichtverfügbarkeit von Fahrwegkapazität aufgrund außerfahrplanmäßiger Fahrweginstandhaltungsarbeiten unterrichtet zu werden.“

Zu Z 47 (§ 66 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung sollte der Ausdruck „(neu)“ entfallen. Es sollte außerdem geprüft werden, ob es in Z 1 nicht heißen müsste „alle relevanten Informationen darüber an die anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzugeben“.

Zu Z 49 und 68 (§§ 74 und 164):

Es sollte lauten „zur Korrektur ... von Marktverzerrungen und anderen unerwünschten Entwicklungen“.

In § 164 Abs. 1 Z 23 sollte es lauten „den gemäß ... Aufträgen nicht nachkommt“, in Z 24 „Maßnahmen nicht umsetzt“.

Zu Z 50 (§ 74 Abs. 1):

Der Schlussteil der Z 9 („oder“) müsste ausgerückt werden (vgl. dazu die Layout-RL).

Zu Z 52 (§ 74a Abs. 1):

Es müsste wohl heißen „am Markt für Hochgeschwindigkeits-Personenverkehrsdienste“.

Zu Z 54 (§ 79 Abs. 5):

Zur Klarstellung des Verhältnisses zu Weisungen gemäß Abs. 2 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Dies gilt nicht für die Nichtbefolgung von Weisungen gemäß Abs. 2 letzter Satz.“

Zu Z 55:

Die Anordnung der zu ersetzenden Wortfolgen müsste umgekehrt sein.

Zu Z 59 (§ 84c Abs. 4a):

Das Wort „lösungsorientiert“ sollte entfallen. Dies muss nicht extra betont werden.

Zu Z 63 (§ 142):

Anstelle des Klammersausdrucks sollte es in Abs. 2 heißen „gemäß Anhang II ... S. 1, ausgewiesen werden“.

Zu Z 65 (§ 152 Abs. 3):

Das überzählige Leerzeichen nach dem Wort „Schulungspersonals“ sollte entfallen.

Zu Z 66, 68 und 75 (§§ 162, 164 und 177):

Die Novellierungsanordnungen sollten lauten:

66. Im § 163 erhalten die Ziffern 1 bis 17 die Ziffernbezeichnungen 3 bis 19; folgende Z 1 und 2 werden eingefügt:

68. Im § 164 Abs. 1 erhalten die Ziffern 23 bis 29 die Ziffernbezeichnungen 25 bis 31; folgende Z 23 und 24 werden eingefügt:

75. Im § 177 entfällt die Ziffer 3; die bisherigen Ziffern 4 und 5 erhalten die Ziffernbezeichnungen 3 und 4; in der neuen Z 3 entfällt die Zeichenfolge „13 Abs. 7,“.

Zu Z 74 (§ 176c):

In Abs. 2 müsste es heißen „angeführten allgemeinen Anordnungen“.

Zu Art. 2 (Änderung des Hochleistungstreckengesetzes):

Es wird angeregt, den Klammerausdruck mit Verweis auf Art. 130 B-VG jeweils durch die Wortfolge „an das Verwaltungsgericht“ zu ersetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Bestimmungen des B-VG aufgrund ihres Verfassungsranges nicht dynamisch verwiesen werden kann (vgl. LRL 63).

IV. Zu den Materialien**Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

Es wird eine sprachliche Überarbeitung der Erläuterungen zu Z 52 angeregt.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Hervorhebung der Unterschiede zwischen der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung ist verschiedentlich fehlerhaft, indem sie teils unterblieben (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 (gF) des Eisenbahngesetzes 1957), teils in einer Spalte unzutreffend erfolgt (§ 12 Abs. 2 Z 1 und 6 (vF) des Eisenbahngesetzes 1957), teils in beiden Spalten (durch Hervorhebung unveränderter Textstellen) überschießend (§ 12 Abs. 2 Z 4 gF ≈ Z 2 vF und § 21 Abs. 7 des Eisenbahngesetzes 1957) ist. Da derartige Ungenauigkeiten bei vorwiegend manueller Bearbeitung nicht ungewöhnlich sind, wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen⁶ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

⁶Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt